

Der A., der bereits die Hand ausgestreckt hat, um vom Ladentisch der Konsumverkaufsstelle heimlich eine Uhr zu entwenden, zieht sie wieder zurück.

*Brittens* muß der Täter von der Beendigung einer Versuchshandlung *freiwillig* Abstand genommen haben. *Freiwilligkeit* ist dann gegeben, wenn der Täter infolge besserer Einsicht von der Beendigung der Ausführung des Verbrechens Abstand genommen hat, obwohl er der Meinung gewesen ist, daß er das Verbrechen ungehindert durch äußere Einflüsse vollenden könne. Die Motive für die Abstandnahme von der Vollendung sind gleichgültig.

I Der Rücktritt ist freiwillig, wenn der Täter z. B. in Erkenntnis der Verwerflichkeit seines Handelns, aus Furcht vor der Bestrafung oder auf die Bitte seines Opfers hin die Beendigung seiner Versuchshandlung aufgegeben hat.

Der Täter darf jedoch nicht durch die Auffassung zum Rücktritt bestimmt worden sein, daß der Beendigung der Versuchshandlung äußere Umstände entgegenstehen, die ihm den erfolgreichen Abschluß der Handlung jinnmöglich^ machen. Gleichgültig ist dabei, ob die objektiven Hindernisse tatsächlich oder nur in der Einbildung des Täters bestanden haben. J

Wer sich entdeckt glaubt und deswegen den Versuch nicht beendet, oder wer den Versuch nicht beendet, weil er merkt, daß er eine Tür nicht erbrechen kann oder daß er Spuren hinterlassen hat, die unweigerlich zu einer Entdeckung führen, tritt nicht freiwillig vom Versuch zurück.

Zur Freiwilligkeit gehört ferner, daß der Täter seinen Entschluß, das begonnene Verbrechen zu vollenden, *endgültig* aufgegeben hat.

Ein Täter, der seinen Einbruchversuch abgebrochen hat, weil ihm der Zeitpunkt im letzten Augenblick als ungünstig erschien, und den Einbruch an einem anderen Tage fortsetzen wollte, ist — da er den Vorsatz, das Verbrechen zu begehen, nicht endgültig aufgegeben hat — nicht vom Versuch zurückgetreten, sondern hat ihn nur unterbrochen.

Die Freiwilligkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine erfolgreiche Vollendung des Verbrechens aus Gründen, die dem Täter nicht bewußt gewesen sind, im konkreten Fall unmöglich war, sei es, daß der Täter entdeckt worden ist, sei es, daß objektive Hindernisse anderer Art bestanden haben. Entscheidend ist, daß der Täter in seinem Entschluß zum Rücktritt nicht durch diese Umstände bestimmt worden ist.